Ein Bild, das Text, Screenshot, Schrift, Grafikdesign enthält.

KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein.

**Titel**

Bachelorarbeit

VerfasserIn:

[Name des Verfassers, der Verfasserin]

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht

WU Wien

Matrikelnummer: 0000000

Kontakt: VerfasserIn@wu.ac.at

Ein Bild, das Text, Screenshot, Schrift, Grafikdesign enthält.

KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein.**Wirtschaftsuniversität Wien**

Vienna University of Economics and Business

**Bachelorarbeit**

|  |  |
| --- | --- |
| **Deutscher Titel der Bachelorarbeit** |  |
| **Englischer Titel der Bachelorarbeit** |  |
| **Verfasser/in**  **Familienname, Vorname(n)** |  |
| **Matrikelnummer** |  |
| **Studium** | Bachelor Wirtschaftsrecht |
| **Beurteiler/in**  **Titel, Vorname(n), Familienname** | Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer |

Hiermit versichere ich, dass

1. ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig und ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verfasst habe. Alle Inhalte, die direkt oder indirekt aus fremden Quellen entnommen sind, sind durch entsprechende Quellenangaben gekennzeichnet.
2. die vorliegende Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland zur Beurteilung vorgelegt bzw. veröffentlicht worden ist.
3. diese Arbeit mit der beurteilten bzw. in elektronischer Form eingereichten Bachelorarbeit übereinstimmt.
4. (nur bei Gruppenarbeiten): die vorliegende Arbeit gemeinsam mit Vorname(n), Familienname(n) entstanden ist. Die Teilleistungen der einzelnen Personen sind kenntlich gemacht, ebenso wie jene Passagen, die gemeinsam erarbeitet wurden.

Datum Unterschrift

# I. Überschrift Ebene 1

## A. Überschrift Ebene 2

### 1. Überschrift Ebene 3

#### a) Überschrift Ebene 4

Beispieltext; Im Fall einer mangelhaften Sache, die der Übernehmer ihrem Verwendungszweck gemäß vor Bekanntwerden des Mangels gutgläubig eingebaut hat , muss der Übergeber im Rahmen seiner gewährleistungsrechtlichen Verbesserungspflicht[[1]](#footnote-1) auch den Ausbau und den Einbau des Ersatzguts übernehmen oder dem Übernehmer die anfallenden Kosten ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag auch den Einbau umfasste. Ob der Einbau durch den Übernehmer nicht gutgläubig erfolgte, weil der Mangel bereits zuvor erkennbar war, ist nur auf Einwendung des Übergebers zu prüfen.

Wenn der Übergeber lediglich den Austausch der mangelhaften Sache ohne Demontage oder Kostentragung anbietet, kann der Übernehmer auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe Preisminderung oder Wandlung umsteigen.

1. Musterfußnote. [↑](#footnote-ref-1)